

## Anlage 1

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/	<b>1</b>	<b>Wasserrecht:</b>	
		<b>Gebühren:</b>	
	1.1	Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG):	
	1.1.1	Für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG):	
	1.1.1.1	Für Wasserkraftnutzungen:	
		Bis zu 50 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW
		Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	450 € zuzüglich 3 € je 50 kW übersteigendes kW
		Über 5.000 kW Ausbauleistung	15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW
	1.1.1.2	Für andere Zwecke als Wasserkraftnutzungen:	
		Bis zu 10.000 m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	100 € zuzüglich 24 € je angefangene 1.000 m <sup>3</sup>
		Bis zu 100.000 m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	340 € zuzüglich 15 € je 10.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>
		Bis zu 1 Mio. m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	1.690 € zuzüglich 3 € je 100.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>
	Bis zu 10 Mio. m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	4.390 € zuzüglich 0,60 € je 1 Mio. m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>	
	Über 10 Mio. m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	9.790 € zuzüglich 0,18 € je 10 Mio. m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>	
	Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.1.2	Für das Aufstauen und Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG):	
	1.1.2.1	Bei Wasserkraftanlagen:  Bis zu 50 kW Ausbauleistung  Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung  Über 5.000 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW  450 € zuzüglich 3 € je 50 kW übersteigendes kW  15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW
	1.1.2.2	Sonst	100 bis 15.000 €
	1.1.2.3	Bei Anlagen, für die es nach Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.2.1 oder 1.1.2.2 um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.I.1/ für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre.	
	1.1.3	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG):  Bis zu 50.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes  Über 50.000 m <sup>3</sup> bis zu 500.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes  Über 500.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes  Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes  1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 10.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes  3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 50.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes
	1.1.4	Für das Einbringen und Einleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG):	
	1.1.4.1	Von radioaktiven Abwässern:  Bis zu 1.000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	200 € zuzüglich 60 € je angefangene 50 m <sup>3</sup>

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.IV.0/		Bis zu 5.000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	1.400 € zuzüglich 30 € je 1.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 50 m <sup>3</sup>	
		Bis zu 50.000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	3.800 € zuzüglich 105 € je 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 500 m <sup>3</sup>	
		Über 50.000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	13.250 € zuzüglich 150 € je 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup> radioaktiven Abwassers/Jahr	
		1.1.4.2	Von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art:	
			Bis zu 1.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	100 € zuzüglich 24 € je angefangene 50 m <sup>3</sup>
			Bis zu 5.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	580 € zuzüglich 12 € je 1.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 50 m <sup>3</sup>
			Bis zu 50.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	1.540 € zuzüglich 42 € je 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 500 m <sup>3</sup>
			Über 50.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	5.320 € zuzüglich 60 € je 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag
		1.1.4.3	Von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art:	
			Bis zu 1.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	150 € zuzüglich 60 € je angefangene 50 m <sup>3</sup>
			Bis zu 5.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	1.200 € zuzüglich 30 € je 1.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 50 m <sup>3</sup>
			Bis zu 50.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	3.600 € zuzüglich 105 € je 5.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 500 m <sup>3</sup>

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		Über 50.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag	13.050 € zuzüglich 150 € je 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag
	1.1.4.4	Von Kühlwasser und Wasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist:	
	1.1.4.4.1	Bei Wasser nichtgewerblicher Art	100 € zuzüglich 10 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Ein- leitungsmenge
	1.1.4.4.2	Bei Wasser gewerblicher Art	150 € zuzüglich 20 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Ein- leitungsmenge
	1.1.4.5	Von Niederschlagswasser	100 bis 2.500 €
	1.1.4.6	Bei Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr stattfinden	100 bis 1.250 €
	1.1.4.7	Bei Wasserkraftanlagen, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist:	
		Bis zu 50 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW
		Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	450 € zuzüglich 3 € je 50 kW über- steigendes kW
		Über 5.000 kW Ausbauleistung	15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW
	1.1.4.8	Von Wärmesonden oder vergleichbaren Anlagen zur Wärmenutzung	100 € zuzüglich 5 bis 25 € je kW Wärme- leistung
	1.1.4.9	Von festen Stoffen:	
	1.1.4.9.1	Für Verfüllungen	bis zu 150 % der Gebühr nach der Tarif- Nr. 2.I.1/1.53
	1.1.4.9.2	Von sonstigen festen Stoffen	50 bis 2.500 €
	1.1.5	Für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG):	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.IV.0/	1.1.5.1	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen:		
		Bis zu 50.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes	
		Über 50.000 m <sup>3</sup> bis zu 500.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes	1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 10.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes	
		Über 500.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes	3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 50.000 m <sup>3</sup> verwertbaren Abbaugutes	
			Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.1.5.2	Bei Wasserkraftnutzungen:		
		Bis zu 50 kW Ausbauleistung	150 € zuzüglich 6 € je kW	
		Bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	450 € zuzüglich 3 € je 50 kW übersteigendes kW	
		Über 5.000 kW Ausbauleistung	15.300 € zuzüglich 0,80 € je 5.000 kW übersteigendes kW	
	1.1.5.3	In anderen als in Fällen nach den Tarif-Stellen 1.1.5.1 und 1.1.5.2:		
		Bis zu 10.000 m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	100 € zuzüglich 24 € je angefangene 1.000 m <sup>3</sup>	
		Bis zu 100.000 m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	340 € zuzüglich 15 € je 10.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>	
		Bis zu 1 Mio. m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	1.690 € zuzüglich 3 € je 100.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>	
	Bis zu 10 Mio. m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	4.390 € zuzüglich 0,60 € je 1 Mio. m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		Über 10 Mio. m <sup>3</sup> festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge  Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.	9.790 € zuzüglich 0,18 € je 10 Mio. m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 1.000 m <sup>3</sup>
	1.1.6	Für Benutzungen im Sinn des § 9 Abs. 2 WHG:	
	1.1.6.1	Bei Anlagen im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG	100 bis 5.000 €
	1.1.6.2	Bei Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG	100 bis 15.000 €
	1.1.7	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.5 werden bis auf 50 % ermäßigt, wenn eine Erlaubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.	
	1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.5 werden um bis zu 100 % erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren erteilt wird.	
	1.2	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG:	
	1.2.1	Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.6, mindestens 100 €
	1.2.2	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als einem Jahr bis zu 10 Jahren	50 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.6, mindestens 100 €
	1.2.3	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1 bis 1.1.6
	1.2.4	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen:  Bis zu 50.000 m <sup>3</sup>  Bis zu 500.000 m <sup>3</sup>	100 € zuzüglich 25 € je angefangene 1.000 m <sup>3</sup>  1.350 € zuzüglich 55 € je 50.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 10.000 m <sup>3</sup>

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		Über 500.000 m <sup>3</sup>	3.825 € zuzüglich 110 € je 500.000 m <sup>3</sup> übersteigende angefangene 50.000 m <sup>3</sup>
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.3	Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG	bis zu 75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 oder 1.2, mindestens 50 €
	1.4	Zulassung nach § 17 WHG:	
	1.4.1	Bei Verfahren nach §§ 8, 10, 15 WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 100 €
	1.4.2	Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 15 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 50 €
	1.5	Zulassung von Abweichungen nach § 37 Abs. 3 Satz 1 WHG	50 bis 1.500 €
	1.6	Prüfung einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG	25 bis 1.000 €
	1.7	Befreiungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3 WHG:	
	1.7.1	Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete nach § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG	50 bis 10.000 €
	1.7.2	Sonst	50 bis 1.000 €
	1.8	Anordnung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG	50 bis 500 €
	1.9	Staatliche Anerkennung von Heilquellen nach § 53 WHG	300 bis 10.000 €
	1.10	Einleiten von Abwasser:	
	1.10.1	Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG für eine Indirekteinleitung	50 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.4.1 bis 1.1.4.3
	1.10.2	Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit von Abwassereinleitungen	50 bis 500 €
	1.11	Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasseranlage sowie zu ihrer wesentlichen Änderung	500 bis 25.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.12	Verlangen nach § 61 Abs. 2 Satz 2 WHG	50 bis 500 €
	1.13	Anordnung nach § 64 Abs. 2 WHG, einen Gewässer- schutzbeauftragten zu bestellen	50 bis 500 €
	1.14	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WHG:	
	1.14.1	Für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen:	
	1.14.1.1	Planfeststellung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
	1.14.1.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1.1, mindestens 50 €
	1.14.2	Für Fischteichanlagen:	
	1.14.2.1	Planfeststellung  für eine zu schaffende Wasserfläche  bis zu 1.000 m <sup>2</sup>  über 1.000 m <sup>2</sup> bis 2.500 m <sup>2</sup>  über 2.500 m <sup>2</sup> bis 5.000 m <sup>2</sup>  über 5.000 m <sup>2</sup> bis 10.000 m <sup>2</sup>  über 10.000 m <sup>2</sup>	100 € zuzüglich 3 € je angefangene 10 m <sup>2</sup>  400 € zuzüglich 2,50 € je 1.000 m <sup>2</sup> über- steigende angefangene 10 m <sup>2</sup>  775 € zuzüglich 2 € je 2.500 m <sup>2</sup> übersteigende angefangene 10 m <sup>2</sup>  1.275 € zuzüglich 1,50 € je 5.000 m <sup>2</sup> über- steigende angefangene 10 m <sup>2</sup>  2.025 € zuzüglich 1 € je 10.000 m <sup>2</sup> über- steigende angefangene 10 m <sup>2</sup>
	1.14.2.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.2.1
	1.14.3	Für sonstige Zwecke:	
	1.14.3.1	Planfeststellung	5 % der Investitions- kosten, mindestens 100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.14.3.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.3.1
	1.14.4	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.14.1 bis 1.14.3.2 um 45 % je Änderungsvorgang.	
	1.14.5	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	1.14.5.1	Planfeststellung nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif- Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
	1.14.5.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsver- fahren nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	1.14.5.3	Planfeststellung nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
	1.14.6	Verlängerung (Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG), Auf- hebung eines Planfeststellungsbeschlusses (Art. 77 BayVwVfG)	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
	1.14.7	Einheitliche Planfeststellung nach Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.14.1, 1.14.2 oder 1.14.3
		Tarif-Stelle 1.14.4 gilt entsprechend.	
	1.15	Zulassung nach § 69 WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.14, mindestens 50 €
	1.16	Anordnung nach Art. 16 BayWG	50 bis 4.000 €
	1.17	Anordnung im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 4 BayWG	30 bis 1.000 €
	1.18	Genehmigung nach Art. 20 BayWG:	
	1.18.1	Bauliche Anlagen:	
	1.18.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 58 BayBO	2 % der Baukosten, mindestens 50 €
	1.18.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	5 % der Baukosten, mindestens 100 €
	1.18.2	Andere Anlagen	50 bis 4.000 €
	1.19	Genehmigung nach Art. 35 Abs. 1 BayWG	250 bis 4.000 €
	1.20	Überschwemmungsgebiete:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.20.1	Genehmigung baulicher Anlagen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG	bis zu 6 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
	1.20.2	Zulassen von Maßnahmen nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG	50 bis 4.000 €
	1.21	Anordnung nach § 88 Abs. 2 WHG	50 bis 500 €
	1.22	Duldungs- oder Gestattungsverpflichtung nach §§ 91 bis 94 WHG, Festsetzung eines Entgelts nach § 94 Abs. 1 Satz 2 WHG	50 bis 1.000 €
	1.23	Anordnung nach Art. 46 Abs. 5 oder 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Verlangen nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BayWG	50 bis 7.500 €
	1.24	Verlangen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG	50 bis 500 €
	1.25	Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht nach Art. 58 BayWG:	
	1.25.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.25.2	Sonst	50 bis 2.500 €
	1.26	Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach Art. 55 BayWG:	
	1.26.1	Einzelfallanordnungen nach Art. 55 Abs. 2 BayWG	50 bis 7.500 €
		Für die Genehmigung eines Sanierungsplans erhöht sich die Gebühr um 100 %.	
	1.26.2	Planfeststellungsverfahren nach Art. 55 Abs. 2 Satz 4 BayWG	500 bis 25.000 €
	1.27	Zulassung von Abweichungen nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 BayWG	40 bis 4.000 €
	1.28	Verzicht auf die Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG	40 bis 1.000 €
	1.29	Untersagung nach Art. 62 Abs. 2 BayWG	50 bis 7.500 €
	1.30	Private Sachverständige nach Art. 65 BayWG:	
	1.30.1	Anerkennung (§§ 1 bis 4 VPSW)	
	1.30.1.1.	für den ersten Anerkennungsbereich	300 €
	1.30.1.2	für jeden weiteren Anerkennungsbereich	100 €
	1.30.2	Widerruf der Anerkennung (§ 5 VPSW)	300 €
1.31	Anordnung nach Art. 71 Abs. 1 oder 2 BayWG	50 bis 1.500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.IV.0/	1.32	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG:		
		1.32.1	Bei nichtgewerblichen Anlagen	100 bis 500 €
		1.32.2	Bei gewerblichen Anlagen	100 bis 2.500 €
		1.33	Maßnahmen nach der VAwS:	
		1.33.1	Anforderungen nach § 7 Abs. 1 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.3	Verlangen nach § 10 VAwS	50 bis 250 €
		1.33.4	Zulassung des vorzeitigen Einbaus nach § 16 Satz 2 VAwS	50 bis 500 €
		1.33.5	Anerkennung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 VAwS	250 bis 2.500 €
		1.33.6	Anordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.7	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.8	Verlangen nach § 19 Abs. 3 Satz 5 oder § 23 Abs. 1 Satz 1 VAwS	50 bis 250 €
		1.33.9	Anordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 VAwS	50 bis 2.500 €
		1.33.10	Verlangen nach Nr. 4.2.1.2 Anhang 5 VAwS	25 bis 100 €
		1.33.11	Aufsicht bei der Dichtigkeitsprüfung nach Nr. 8.1.2 Anhang 5 VAwS	25 bis 200 €
	<b>2</b>	<b>Berechnung der Gebühren:</b>  Wird während der oder im unmittelbaren Anschluss an die Geltungsdauer einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis für dasselbe Vorhaben eine neue Genehmigung oder Erlaubnis erteilt, können bis zu 75 % der Gebühr für die frühere Amtshandlung auf die Gebühr für die neue Amtshandlung angerechnet werden.		
	<b>3</b>	<b>Kostenfreiheit, Ermäßigungen:</b>		
	3.1	Soweit eine in Tarif-Stelle 1 bewertete Amtshandlung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	3.2	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, errechnet sich die ermäßigte Gebühr x nach folgender Formel:  x: $z + (10 \text{ € bis zu } 50 \% y)$ z: Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft  y: Gebühr für die übrigen Amtshandlungen (bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand)	
	<b>4</b>	<b>Erhöhungen:</b>	
	4.1	Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde anstelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständige tätig, erhöht sich die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte – Gebühr	
	4.1.1	nach Tarif-Stelle 1 mit Ausnahme der Tarif-Stellen 1.18 und 1.20 um 100 %.	
	4.1.2	nach den Tarif-Stellen 1.18 und 1.20 um den Betrag, der der Gebühr nach § 2 UGebO entspricht.	
	4.2	Ersetzt eine der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die dafür vorgesehene Gebühr um 75 % des Betrags, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	4.3	Wenn im Rahmen der in der Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen eine UVP durchzuführen ist, erhöht sich die – gegebenenfalls nach der Tarif-Stelle 3 ermäßigte oder nach der Tarif-Stelle 4.1 erhöhte – Gebühr nach Tarif-Stelle 1, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, um 40 %.	
	4.4	Die Tarif-Stellen 4.1.1 und 4.1.2 finden im Fall der Tarif-Stelle 1.3 keine Anwendung.	